



Friedhofreglement der Gemeinden Fiesch und Fieschertal



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Friedhof	4
Art. 2 Beerdigungsrecht	4
2. Verwaltung und Aufsicht	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Verwaltung	4
Art. 5 Auftrag der Gemeinden	4
3. Friedhofsordnung	4
Art. 6 Friedhofanlage	4
Art. 7 Grösse der Gräber	5
Art. 8 Reihenfolge	5
Art. 9 Beigeben der Urne in ein bestehendes Grab	5
Art. 10 Gemeinschaftsgrab	5
Art. 11 Konzession	5
4. Gestaltung und Unterhalt der Gräber	5
Art. 12 Einrichten der Gräber	5
Art. 13 Unterhalt und Pflege	5
Art. 14 Schmuck bei Urnenschränken	6
Art. 15 Kränze und andere Gegenstände	6
5. Gebühren	6
Art. 16 Gebührenarten	6
Art. 17 Gebühreneinzug	6
Art. 18 Anhang über die Gebühren	6
6. Schluss- und Strafbestimmungen	6
Art. 19 Schutz der Anlage	6
Art. 20 Beschädigung	7
Art. 21 Haftung	7
Art. 22 Zuwiderhandlungen	7
Art. 23 Rechtsmittel und Verfahren bei strafrechtlichen Entscheiden	7
Art. 24 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheiden	7
Art. 25 Übergangsrecht	7
Art. 26 Aufhebung	7
Art. 27 Inkraftsetzung	7
Anhang zum Friedhofreglement	9



Friedhofreglement

Die Urversammlungen der Gemeinden Fiesch und Fieschertal

eingesehen:

- die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999
- den Antrag der Gemeinderäte von Fiesch und Fieschertal
- eingesehen die Art. 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS 101.1);
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2, 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS 175.1);
- eingesehen den Art. 133 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GG; SGS 800.1);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO; SGS 312.0);
- eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (SGS 818.400);
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Oktober 1976 (VVRG; SGS 172,6);

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:



1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhof

Die Gemeinden Fiesch und Fieschertal verwalten in Fiesch einen gemeinsamen Friedhof. Die Gemeinde Fiesch ist mit zwei Dritteln und die Gemeinde Fieschertal mit einem Drittel am Eigentum beteiligt.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof in Fiesch werden bestattet:

- a. die auf den Gemeindegebieten von Fiesch und Fieschertal verstorbenen Personen
- b. auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinden Fiesch und Fieschertal
- c. andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Angehörige den Wunsch dazu geäußert haben und die Kosten vollumfänglich übernommen werden.
- d. nicht identifizierte Leichen, die in den beiden Gemeinden gefunden werden, werden kremiert und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

2. Verwaltung und Aufsicht

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt den Gemeinderäten von Fiesch und Fieschertal.

Art. 4 Verwaltung

Die Gemeinderäte von Fiesch und Fieschertal wählen die zur Verwaltung und Wartung des Friedhofs Verantwortlichen.

Art. 5 Auftrag der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a. die Pflege und den Unterhalt der Anlage zu überwachen
- b. Gesuche für Gräber entgegenzunehmen und Bewilligungen zu erteilen
- c. die Kontrolle, dass die für den Betrieb und Unterhalt Beauftragten ihre Pflicht erfüllen
- d. das Führen eines Grabregisters gemäss den kantonalen Bestimmungen

3. Friedhofsordnung

Art. 6 Friedhofanlage

Der Friedhof besteht aus der oberen und unteren Anlage und wird wie folgt eingeteilt:

- 1) oberer Friedhof
 - a. Urnenschränke mit Urnenfächern
 - b. Gemeinschaftsgrab
- 2) Unterer Friedhof
 - a. Reihengräber für Erdbestattungen
 - b. Urnengräber
 - c. Urnenschränke mit Urnenfächern



Art. 7 Grösse der Gräber

Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

- 1) Reihengräber Erdbestattungen:
Länge 160 cm, Breite 65 cm, Tiefe 180 cm
- 2) Urnengräber:
Länge 80 cm, Breite 30 cm, Tiefe 80 cm

Die Länge bezieht sich auf die Grabhügel. Die Wege sind mindestens 70 cm breit. Längs den Gräbern werden keine Wege erstellt.

Art. 8 Reihenfolge

Es ist in ununterbrochener Reihenfolge zu beerdigen.

Art. 9 Beigeben der Urne in ein bestehendes Grab

Das Beigeben der Urne in ein bestehendes Grab ist möglich, wenn die Restdauer des bestehenden Grabes mindestens noch 10 Jahre dauert. Die Konzession des bestehenden Grabes wird in diesem Fall nicht unterbrochen oder verlängert.

Art. 10 Gemeinschaftsgrab

Die Asche der kremierten Verstorbenen kann im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Der Name der Beigesetzten kann auf einer Abdeckplatte vermerkt werden oder auch nicht.

Art. 11 Konzession

Die Konzession für die Reihengräber dauert 25 Jahre, für die Urnengräber und -fächer 15 Jahre. Die Exhumierungen, welche vor Ablauf der Mindestgrabruhe vorgenommen werden, bedürfen einer Bewilligung durch den Kantonsarzt; vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- oder Strafbehörden angeordnet werden.

Eine Verlängerung der Konzession ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Konzession wird das Grab und Urnenfach seitens der Gemeinden aufgehoben.

4. Gestaltung und Unterhalt der Gräber

Art. 12 Einrichten der Gräber

Die Gräber werden von den Gemeinden eingerichtet. Wenn ein Grabkreuz aufgestellt wird, so soll es das gleiche Holzkreuz sein mit Abdeckplatte und Beschriftung, den gleichen Kreuzsockel, die gleiche Umrandung, die gleiche Grablaterne und das gleiche Weihwassergefäss.

Frühestens ein Jahr nach der Bestattung werden die Gräber von der Gemeinde einheitlich eingerichtet.

Art. 13 Unterhalt und Pflege

Die Gräber sind von den Angehörigen zu unterhalten. Nach erfolgloser Mahnung werden schlecht unterhaltene Gräber von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. Die für den Unterhalt und Betrieb Beauftragten sind ausserdem befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.



Art. 14 Schmuck bei Urnenschränken

Am Fusse der Urnenschränke dürfen keine privaten Gegenstände, wie Kerzen, Blumen und dergleichen platziert werden.

Art. 15 Kränze und andere Gegenstände

Ausgediente Kränze, Blumenarrangements und dergleichen sind innert 14 Tagen zu entfernen und in den Abfallcontainer zu versorgen. Wieder verwendbares Material ist auf eigene Kosten wegzuschaffen.

5. Gebühren

Art. 16 Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Bestattungsgebühren für nicht in den Gemeinden Fiesch und Fieschertal wohnhafte Personen
- Konzessionsgebühren für die Nutzung der Reihengräber
- Konzessionsgebühren für die Nutzung der Urnengräber, Urnenfächer und das Gemeinschaftsgrab
- Kosten für den Grabaushub nach Aufwand
- Kosten für die Einrichtung der Reihengräber nach Aufwand
- Kosten für die Einrichtung der Urnengräber nach Aufwand
- Kosten für die Abdeckplatten mit Beschriftung für die Urnenfächer nach Aufwand
- Kosten für die Abdeckplatten mit Beschriftung für das Gemeinschaftsgrab nach Aufwand

Art. 17 Gebühreneinzug

Die Bestattungs- Grab- und Konzessionsgebühren, die Gebühren für die einheitliche Einrichtung der Gräber und die Gebühren für die Abdeckplatten der Urnenfächer und des Gemeinschaftsgrabes werden im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erhoben.

Die Friedhofgebühren sind von den Gesuchstellern geschuldet, subsidiär haften dafür die gesetzlichen Erben.

Die Gebühren werden von der Gemeinde Fiesch erhoben und vereinnahmt.

Art. 18 Anhang über die Gebühren

Die von den Gemeinderäten festgelegten Gebühren sind in einem Anhang aufgeführt.

Der Anhang über die Gebühren ist von den Urversammlungen und dem Staatsrat zu genehmigen.

Die Gemeinderäte können die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 19 Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten. Jegliche Handlungen, welche den Friedhof stören, sind verboten.



Art. 20 Beschädigung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage oder Teilen davon haftet der Verursacher.

Art. 21 Haftung

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für später auftretende Schäden und Abnützungen von Grabkreuz und Umrandung, Pflanzungen und sonstigen Gegenständen.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden von den Gemeinden mit Bussen von mindestens CHF 10.-- bis zu CHF 1'000.-- bestraft.

Art. 23 Rechtsmittel und Verfahren bei strafrechtlichen Entscheiden

Jeder in Anwendung dieses Reglements erlassene Strafbescheid kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung mittels Einsprache im Sinne von Artikel 34k des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einsprache Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung bei einem Richter des Kantonsgerichts gemäss Artikel 34m VVRG Berufung eingelegt werden.

Art. 24 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheiden

Gegen jeden in Anwendung dieses Reglements erlassenen Administrativentscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache im Sinne von Art. 34a ff VVRG eingereicht werden.

Gegen Administrativentscheide, die aufgrund einer Einsprache erlassen werden, kann gemäss den im VVRG vorgesehenen Bestimmungen innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Übergangsrecht

Konzessionen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilt worden sind, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die Gebühren dieses Reglements gelten ab dem 1. Juli 2024

Art. 26 Aufhebung

Das Friedhofreglement vom 1. Januar 2013 und allfällige weitere Bestimmungen, die vor diesem Reglement erlassen wurden, werden aufgehoben.

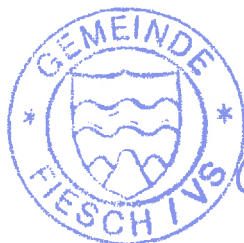
Art. 27 Inkraftsetzung

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach der Annahme durch die Urversammlung der Gemeinden von Fiesch und Fieschertal und nach der Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.



Angenommen durch den Gemeinderat von Fiesch am 16.04.2024

Der Präsident
Bruno Margelisch



Die Schreiberin
Daniela Imhof

Angenommen durch den Gemeinderat von Fieschertal am 01.05.2024

Der Präsident
Peter Bähler



Die Schreiberin
Ramona Imhasly

Angenommen durch die Urversammlung von Fiesch am 13.06.2024

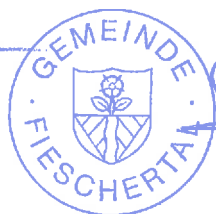
Der Präsident
Bruno Margelisch



Die Schreiberin
Daniela Imhof

Angenommen durch die Urversammlung von Fieschertal am 12.06.2024

Der Präsident
Peter Bähler



Die Schreiberin
Ramona Imhasly

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am



Anhang zum Friedhofreglement

1. Konzessionsgebühren

- Reihengrab (25 Jahre)	CHF	375
- Urnengrab und Urnenfach (15 Jahre)	CHF	150
- Gemeinschaftsgrab	CHF	100
- Urnenbeigabe in ein bestehendes Grab	CHF	100
- Für Kinder gilt die Hälfte der oben aufgeführten Gebühren		

2. Bestattungsgebühren zusätzlich für Auswärtige

- Erwachsene (Erdbestattung)	CHF	500
- Kinder bis 10 Jahre	CHF	300
- Urnengrab und Urnenfach	CHF	250
- Gemeinschaftsgrab	CHF	150

3. Kosten für Einrichtung Reihengrab nach Aufwand

- Holzkreuz mit Kupferdach	CHF	430
- Sockel für Holzkreuz	CHF	120
- Abdeckplatte mit Beschriftung	CHF	75
- Grabumrandung	CHF	355
- Weihwassergefäss und Grablaterne	CHF	385
- Einrichten Grab (Grabaushub, Grabumrandung setzen)	CHF	1300

4. Kosten für Einrichtung Urnengrab nach Aufwand

- Holzkreuz mit Kupferdach	CHF	430
- Sockel für Holzkreuz	CHF	120
- Abdeckplatte mit Beschriftung	CHF	75
- Grabumrandung	CHF	170
- Weihwassergefäss und Grablaterne	CHF	385
- Einrichten Grab (Grabaushub, Grabumrandung setzen)	CHF	300

5. Kosten für Urnenfächer und Gemeinschaftsgrab nach Aufwand

- Abdeckplatte mit Beschriftung Urnenfach «Cortenstahl»	CHF	330
- Abdeckplatte mit Beschriftung Urnenfach «Stein»	CHF	23.00/Buchstabe
- Montage Abdeckplatte Urnenfach	CHF	150
- Abdeckplatte mit Beschriftung Gemeinschaftsgrab inkl. Montage	CHF	275